

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2020

Nr. 2020/1501

## **Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)**

---

### **1. Erwägungen**

#### 1.1 Allgemeines

Die Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.112) wurde mit der per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Aufhebung des Kaminfegermonopols sowie den am 1. April 2019 in Kraft getretenen weiteren Anpassungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) ausgelöst. Zudem sind weitere Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten nötig. Insbesondere muss der heute nicht mehr existierende Finanzausgleichsindex, auf welchen die Solothurnische Gebäudeversicherung sich in Bezug auf die Löschwasserbeiträge stützt, durch den Steuerkraftindex ersetzt werden. Im Weiteren betrifft die Änderung Feuerwehrteilbereiche. Sie sieht zudem eine Anpassung im Bereich der Verhütung von Elementarschäden vor.

#### 1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 2

Mit der Aufhebung des Kaminfegermonopols wurde auch die Patent-Prüfungskommission für Kaminfegermeister aufgehoben. Dementsprechend muss Buchstabe a) angepasst und dieser Begriff entfernt werden. Aus demselben Grund entfällt der unter Buchstabe g) aufgeführte Kaminfegertarif. An dieser Stelle wurden gleichzeitig die bisher unter etc. subsumierten Reglemente über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben sowie über Entschädigungen und Erwerbsersatz bei Feuerwehrkursen in den Aufzählungskatalog aufgenommen.

##### § 4

An dieser Stelle entfällt aufgrund der Aufhebung des Kaminfegermonopols die Aufsicht über das Kaminfegerwesen, weshalb Buchstabe b) ersatzlos gestrichen wird.

##### § 22

Seit dem 1. Januar 2016 wird der Finanzausgleichsindex, auf welchen bei der Entrichtung von Beiträgen im Bereich Wasserversorgung abzustellen ist, nicht mehr geführt. Entsprechend ist in Absprache mit allen betroffenen Stellen ersatzweise auf den Steuerkraftindex abzustellen.

## § 25

Der bisherige Wortlaut von § 26 Absatz 1 wird aus Gründen der Systematik als neuer Absatz 1<sup>bis</sup> in § 25 integriert.

## § 26

Dieser Paragraph wird aufgehoben. Seit 2012 wird im Zusammenhang mit dem Feuerwehrprojekt "FUTURA" im Kanton Solothurn nicht mehr mit einer Stützpunktfeuerwehrorganisation sondern mit Feuerwehren mit Sonderaufgaben gearbeitet. Der Wortlaut von Absatz 1 wird als Absatz 1<sup>bis</sup> in § 25 übernommen. Zudem hat die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922) per 1. Januar 2014 eine Änderung erfahren und die Beiträge an die Feuerwehren bezüglich den Strahlenschutz, welche bisher in Absatz 2 geregelt waren, werden dort in den §§ 15 bis 17 entsprechend geregelt.

§ 26<sup>bis</sup>

Die geänderte Verordnung über den kantonalen Schadendienst regelt die Beiträge an die Feuerwehren bezüglich Chemie- und Ölwehrausrüstung in den §§ 15 bis 17. Titel und Absatz 1 erhalten daher eine neue Formulierung.

## § 30

Beiträge an die Kranken- und Unfallversicherung der Feuerwehrleute und Kaminfeger sind bereits länger kein Thema mehr. Bezüglich Kaminfeger erübrigt sich die Entrichtung seit der Aufhebung des Kaminfegermonopols. Demgegenüber sind die Feuerwehrleute gestützt auf § 109 Absatz 2 bereits ausreichend versichert.

## § 37

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, indem die Anpassung an den heute korrekten Artikel des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 erfolgt.

## § 39

Die Aufhebung von Absatz 1 Buchstabe c) erfolgt als Folge der Aufhebung des Kaminfegermonopols.

## § 41

Auch die Aufhebung von Absatz 3 und die Anpassung des Wortlauts von Absatz 4 dieses Paragraphen sind eine Folge der Aufhebung des Kaminfegermonopols.

## § 43

In § 43 Absatz 1<sup>bis</sup> wird zur effizienten Umsetzung des Auftrags der Elementarschadenprävention neu zwingend die Anwendung der SIA-Vorschriften vorgeschrieben. Im Zusammenhang mit der geplanten Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes wird diese Thematik umfassend angegangen werden.

## § 55

Absatz 3 erübrigt sich und wird aufgehoben, da das entsprechende Verfahren in die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) integriert wurde.

## § 61

Die Änderung des Wortlauts von Absatz 1 sowie die Aufhebung von Absatz 3 sind auf die Aufhebung des Kaminfegermonopols zurückzuführen.

## §§ 72 bis 86

Die Aufhebung dieser Paragraphen ist die Folge der Aufhebung des Kaminfegermonopols.

## § 87

Mit Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 26. Februar 2014 wurde entschieden, künftig auf den Einsatz von Kantons- und Kreisexperten zu verzichten. Entsprechend wird Absatz 2 aufgehoben.

## § 93<sup>bis</sup>

Dieser Paragraph wird ergänzt und dient als Minimallösung der zu schaffenden Rechtsgrundlagen bis zur Umsetzung der geplanten Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes.

## § 97

Feuerwehrkurse, welche vom Feuerwehrverband Kanton Solothurn (FKSO) oder den (noch bestehenden) Bezirksverbänden angeboten wurden, sind heute im Kurswesen der Solothurnischen Gebäudeversicherung integriert, weshalb dieser Paragraph aufgehoben wird.

## § 103

Absatz 3 wird mit den Handbüchern der Feuerwehrkoordination Schweiz ergänzt, wogegen bei der Ausbildung auf keine Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes mehr zurückgegriffen wird.

## § 104

Die Anpassung des Wortlauts wird aufgrund der im Bereich Übungsprogramm fortgeschrittenen Digitalisierung und der heute angewendeten Datenverwaltungssoftware nötig.

## § 107

Bereits vor längerer Zeit wurde das Organigramm der Solothurnischen Gebäudeversicherung so angepasst, dass es keine selbstständige Elektroabteilung mehr gibt. Entsprechend entfällt in Absatz 1 Buchstabe c) auch die Funktion des Chefs derselben. Die Funktion Chef Brandverhütung entspricht heute derjenigen des Leiters Prävention. Eine Notwendigkeit, diesen von Amtes wegen von der Dienstpflicht zu befreien besteht nicht mehr.

## § 109

Sowohl aufgrund von Begrifflichkeiten als auch aufgrund von Veränderungen im gesamten Bereich Versicherungen für Feuerwehrleute werden die vorliegenden, das heute geltende System wiedergebenden Anpassungen der Absätze 2 und 6 sowie die Aufhebung der Absätze 3 und 5 nötig. Konkret sind die Feuerwehrangehörigen heute gemäss neuem Wortlaut von Absatz 2 subsidiär über die Feuerwehr Koordination Schweiz und nicht mehr bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands versichert. Unter diese Bestimmung werden auch die bisherigen Inhalte der Absätze 3 und 5 subsumiert. Die Änderung von Absatz 6 drängt sich auf, da neu die Gebäudeversicherung nicht zwingend selber den Rahmenvertrag für eine Fahrzeug-Flottenversicherung abschliesst, sondern dafür verantwortlich zeichnet, dass ein solcher besteht.

**2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Solothurnische Gebäudeversicherung (10)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (3; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (5)  
GS, BGS

Veto Nr. 456      Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2021.

**Verteiler Verordnung**

Solothurnische Gebäudeversicherung (gesamte, 60)